

Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.621.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.621.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	149.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	149.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.122.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.438.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.703.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.702.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.622.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.300 Euro
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.449.200 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.449.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.622.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 708.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über – und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000 Euro festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Schneverdingen, den 20.02.2015

L.S.

gez. Meike Moog-Steffens

.....
Bürgermeisterin